

Ordnungsziffer 3.60

Titel **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beseitigung von Tierkörpern , Tierkörperteilen und Erzeugnissen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen

vom 09.07.1992

Amtsblatt Reg.Düsseldorf 1992, S. 209

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Krefeld, Mönchengladbach und Köln sowie den Kreisen Neuss und Viersen und dem Erftkreis

Der Regierungspräsident

31.14.01-14

Düsseldorf, den 09. Juli 1992

Die kreisfreien Städte Krefeld, Mönchengladbach und Köln und die Kreise Neuss und Viersen sowie der Erftkreis - im folgenden Beteiligte - genannt - schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (Gv.NW. S. 621 - SGV.NW. S 202) zuletzt geändert am 26. Juni 1984 (GV.NW.S. 362) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 02. September 1975 (BGBl. S. 2313), zuletzt geändert am 30. September 1975 (BGBl. I S. 2610) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Landestierkörperbeseitigungsgesetz - LTierKBG) - vom 15. Juli 1976 (GV.NW. S. 267) folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung

§ 1

(1) Die Städte Krefeld und Mönchengladbach und die Kreise Neuss und Viersen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die als Anlage 1 beigefügt ist, über die Tierkörperbeseitigung im Gebiet dieser Körperschaften abgeschlossen, die am 27.02., 08.03., 16.03., 30.03.1989 unterzeichnet wurde - im folgenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung genannt-

(2) Die Stadt Köln und der Erftkreis, die aufgrund der Verordnung des Regierungspräsidenten Köln zur Erweiterung des Einzugsbereiches der Tierkörperbeseitigungsanstalt Viersen vom 14. Januar 1991 (Abl. Köln 1991 S. 12), zuletzt geändert am 1. Februar 1991 (Abl. Köln 1991 S. 60), seit dem 01.02.1991 zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt der Firma Denzin GmbH in Viersen gehören, wollen ihre Aufgaben als beseitigungspflichtige Körperschaften ebenfalls auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchführen und ihr zu diesem Zweck beitreten.

§ 2

(1) Zu dem in § 1 genannten Zweck vereinbaren die Beteiligten, daß die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nunmehr mit sämtlich darin getroffenen Regelungen zwischen allen Parteien dieses Vertrages gilt, wobei der Stadt Köln und dem Erftkreis die gleiche Stellung wie den Städten Krefeld und Mönchengladbach bzw. dem Kreis Neuss eingeräumt wird und der Kreis Viersen auch gegenüber diesen neu hinzugekommenen Aufgabenträgern die in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen übernimmt.

(2) Die Erklärung der Firma Denzin GmbH, wonach sie auf der Grundlage des mit dem Kreis Viersen abgeschlossenen Unternehmervertrages bis zum Vertragsbeitritt die Stadt Köln und den Erftkreis mitentsorgen wird, wird als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung genommen.

§ 3

Die Kosten der Neuanschaffung eines Lastkraftwagens (Daimler-Benz, 1722, VA-Aufbau 18 cbm) in Höhe von 189.040,27 DM zuzüglich Mehrwertsteuer, die ausschließlich durch den Beitritt der Stadt Köln und des Erftkreises erforderlich werden, tragen diese Aufgabenträger. Die Kosten werden entsprechend der geschätzten Anfahrten einvernehmlich zu 1/3 von der Stadt Köln und zu 2/3 vom Erftkreis übernommen.

Ansonsten verbleibt es bei der sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dem Unternehmensvertrag ergebenden Kostenverteilung.

§ 4

Die Verteilung der vorhandenen Geldbestände nach § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die aufgelöst werden, erfolgt nur an die Städte Krefeld und Mönchengladbach und die Kreise Neuss und Viersen, da die Umlage nur von diesen Körperschaften erbracht wurde.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vertragsparteien legen als Stichtag, von dem an die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages in Kraft treten sollen, den 01.02.1991 fest. Zahlungsverpflichtungen aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt begründet wurden, aber nach dem 01.02.1991 fällig werden, werden von dieser Regelung nicht erfaßt.

Für den Fall, daß die Stadt Köln und/oder der Erftkreis im Verordnungswege wieder aus dem Einzugsbereich der TBA Viersen-.Kühlheide ausgegliedert wird/werden, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betroffene Kommune ihre Gültigkeit.

Für den Kreis Viersen

4060 Viersen, den 6. Januar 1992
Dr. Vollert
Oberkreisdirektor

Rupprecht
Kreisdirektor

Für die Stadt Köln

Köln, den 3. Juni 1992

Ruschmeier
Oberstadtdirektor

von der Mühlen
Beigeordneter

Für die Stadt Krefeld

Krefeld, den 30. März 1992

Vogt
Oberstadtdirektor

Dr. Stienen
Stadtdirektor

Für die Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 5 Mai 1992

Freuen
Oberstadtdirektor

Dr. Gathen
Beigeordneter

Für den Erftkreis

Hürth, den 13.01.1992

Bell
Oberkreisdirektor

Tirre
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Neuss

Grevenbroich, den 27. Januar 1992

Salomon
Oberkreisdirektor

Patt
Kreisdirektor